

Benutzungs- und Tarifordnung

für die Veranstaltungswerbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt gemäß dem Stadtratbeschluss vom 27.10.2004 für den Betrieb der städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung):

I. Benutzungsordnung

§ 1 Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen

(1) Die Stadt Landsberg am Lech betreibt zur Förderung der Kultur und des Sportes sowie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Straßen-, Stadt- und Landschaftsbildes städtische Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen als Plakatierungs- und Anschlagmöglichkeiten.

(2) Die städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen werden als öffentliche städtische (gemeindliche) Einrichtung nach Art 21 GO der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Form des Verwaltungs-Privatrechtes nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts betrieben.

(3) Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech sind die im Eigentum der Stadt Landsberg am Lech stehenden öffentlich zugänglichen Plakatierungs- und Anschlagmöglichkeiten (ohne Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen) im gesamten Stadtgebiet.

Insbesondere fallen darunter:

- a) Straßenstelen für A1-Plakate,
- b) Plakatsäulen
- c) Plakatanschlagmöglichkeiten (derzeit in den Ausgängen der Tiefgarage am Schlossberg
- d) Plakatanschlagmöglichkeiten in den Stadtteilen (werden aus Kapazitätsgründen ausschließlich für stadteigene Veranstaltungen genutzt)

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) An den Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt können im Rahmen der freien Kapazitäten und der rechtlichen Möglichkeiten sowie im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Stadt in erster Linie kulturelle und sportliche Veranstaltungen beworben werden. Ferner kann die plakative Bewerbung von Vorträgen, Märkten, Messen und Ausstellungen in der Stadt Landsberg am Lech sowie in der näheren Region von Landsberg am Lech nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Die vorgenannten Werbeeinrichtungen sind für gewerbliche Werbung (z. B. Firmeneröffnungen) nicht vorgesehen und damit grundsätzlich hierfür nicht als Werbeplätze zulässig.

(2) Der Zulassungsanspruch nach Art. 21 GO wird beschränkt auf die:

- a) Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech für ihre eigenen Veranstaltungen,
- b) anerkannte ideelle bzw. gemeinnützige, karitative und soziale Vereine, Organisationen und Institutionen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben und zwar für ihre eigenen Veranstaltungen, wenn die Veranstaltung im Stadtgebiet oder im Landkreis Landsberg am Lech stattfindet und nicht Gewinn orientiert ist,
- c) Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben, nicht gewerblich tätig sind und deren Veranstaltung im Stadtgebiet Landsberg am Lech stattfindet,
- d) Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben und gewerblich bzw. gewinnorientiert tätig sind, wenn die Veranstaltung im Stadtgebiet Landsberg am Lech stattfindet, und der Erlös in erheblichem Maße gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Zwecken zugute kommt.

(3) Anderen Veranstaltern kann, vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung), eine Plakatierung im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Stadt erlaubt werden.

(4) Politische Parteien und Religionsgemeinschaften dürfen ebenfalls nur für Veranstaltungen i. S. d. Abs. 1 und nach den sonstigen Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung) plakätieren.

§ 3 Ablehnungsbefugnis, Zahlungsverzug

(1) Die Stadt Landsberg am Lech behält sich das Recht vor, die Anbringung von Plakaten bzw. anderen Werbemitteln abzulehnen sowie nachträglich zu beseitigen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder das Plakat bzw. der Anschlag für die Stadt Landsberg am Lech wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Die Berechtigung zur Ablehnung oder Unterbrechung besteht solange der Anbieter nicht den Nachweis führt, dass kein Verstoß vorliegt.

(2) Plakate mit sexuellem, Gewalt verherrlichendem, neonazistischem, rassistischem oder sonstigen ideologischem Inhalt sowie mit volksverhetzendem Charakter werden ausgeschlossen.

(3) Auftraggeber, die mit ihren Entgeltzahlungen im Rückstand sind oder in anderer Weise gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen haben oder an den städtischen Veranstaltungs-Werbearbeitungen ohne Erlaubnis plakatiert haben, können von der Stadt Landsberg am Lech für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Plakatierung ausgeschlossen werden.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Die Stadt Landsberg am Lech kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen.

§ 4 Plakatierungsauftrag

(1) Plakatierungsauftrag ist der Vertrag bzw. Auftrag über die Anbringung eines Plakates bzw. Anschlages an den Veranstaltungs-Werbearbeitungen.

(2) Ein Plakatierungsauftrag kommt durch schriftlich erfolgende Bestätigung des Auftrages zustande. Im Einzelfall kann der Plakatierungsauftrag auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen ausgeführt werden.

§ 5 Anlieferung des Werbemittels, Plakatierungsintervalle

(1) Die Plakatierung erfolgt zu regelmäßigen, von der Stadt Landsberg am Lech festgelegten Terminen – in der Regel montags. Fällt der Plakatiertermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich die Plakatierung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Dasselbe gilt für Plakatiertage, an denen extreme Witterungsverhältnisse herrschen (heftiger Dauerregen und heftige Stürme).

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Plakate bzw. Anschläge unaufgefordert vollständig und für die Plakatierung in einwandfreier und geeigneter Beschaffenheit bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Plakatierungsbeginn anzuliefern. Etwaige Abweichungen sind unmittelbar mit dem Referat 55 der Stadt Landsberg schriftlich oder per E-Mail abzustimmen.

§ 6 Übertragung von Rechten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Stadt Landsberg am Lech sämtliche Nutzungs- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, die für die Plakatierung erforderlich sind, einzuräumen und dies schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt die Stadt Landsberg am Lech von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt Landsberg am Lech haftet für etwaige Schäden, nur, falls der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder soweit es sich um eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Landsberg am Lech.

(2) Bei Nichteinhaltung der Plakatierungstermine werden Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn durch verspätete Werbung gegenüber der Stadt Landsberg am Lech ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

§ 9 Ahndung unerlaubter Plakatierung

(1) Für unerlaubte Plakatierungen kann als Vertragsstrafe ein erhöhtes Benutzungsentgelt berechnet werden. Sie können zudem auch beseitigt und dafür eine Bearbeitungspauschale berechnet werden. Die Berechnung der Bearbeitungspauschale stellt kein Nutzungsentgelt dar und erfüllt keinen Rechtsanspruch auf Belassung des Plakates.

(2) Beeinträchtigungen der Werbewirksamkeit der in erlaubter Weise angebrachten Anschläge oder deren Beschädigungen durch unerlaubte Anschläge können u. a. mit Schadensersatzforderungen gegenüber dem Nutzer verfolgt werden, der die Plakatierung unerlaubter Weise angebracht hat.

§ 10 Regelung für Spannbänder und Großflächentransparente

Für die Dauer von maximal zwei zusammen hängende Wochen (maximal drei zusammen hängende Wochen bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum) können an der Eisenbahnbrücke an der Augsburgener Straße bis zu insgesamt vier Banner zugelassen werden. An der Neuen Bergstraße dürfen zeitgleich insgesamt maximal zwei Banner platziert werden, es sei denn, es wird zeitgleich eine stadteneigene Veranstaltung beworben oder eine Veranstaltung mit einem sozialen Charakter oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung dienenden Hintergrund (Blutspenden, Verkehrshinweise zum Schulbeginn, Veranstaltungen der Wasserwacht etc.) angekündigt. In dieser Kombination können dann ausnahmsweise bis zu maximal 2 Veranstaltungen pro Brückenseite zeitgleich mit Spannbändern beworben werden. Die Dauer entspricht der Festlegung in § 10, Satz 1.

Landsberger Vereine dürfen an der Eisenbahnbrücke Augsburgener Straße Spieleankündigungen mit Spannbänder platzieren, wenn diese immer nur an einem Tag angebracht und verlässlich umgehend wieder abmontiert werden.

(2) Die Beurteilung über die Zulassung von Bannern erfolgt nach einer bindend festgelegten sog. Rot-/Grünliste. Demnach sind alle Veranstaltungen, die zweimal mit einer rot markierten Eigenschaft beurteilt wurden automatisch gänzlich von einer Bannerwerbung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen die einmal mit einer rot markierten Eigenschaft beurteilt wurden und nicht wenigsten zwei Beurteilungen in einem weißen Feld erzielen konnten. Insbesondere handelt es sich dabei um Veranstaltungen, die dem regulären Tagesgeschäft anhängig sind.

Veranstaltungen, die letztlich auf einen kommerziellen Vorteil abzielen (z. B. Tag der offenen Tür in einem Gewerbebetrieb), sind gänzlich von einer Bannerwerbung ausgeschlossen. Eine Bewerbung an den Stelen/Säulen und Anschlagplätzen ist, freie Kapazität vorausgesetzt und die Regelungen von § 2 berücksichtigend, jederzeit möglich.

(3) Jahres-Märkte, für die bereits entsprechend erweiterte Bewerbungsmöglichkeiten bestehen (Großflächentransparente an vier Stadteingängen, Stelen, Säulen, Anschlagplätzen) und die ohnehin einen großen Bekanntheitsgrad und entsprechendes Klientel haben, werden zusätzlich nicht mehr mit Bannern beworben; (alternativ: ein Banner an der Augsburgener Straße).

(4) Die Befestigung der Banner liegt federführend bei den Mitarbeitern der Stadt, um den jeweils vereinbarten Vergabepplatz berücksichtigen zu können. Für diesen Aufwand werden zusätzlich Montagekosten in Rechnung gestellt.

II. Tarifordnung

§ 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Plakatierung werden Entgelte erhoben, die sich nach der Dauer der Plakatierung, der Art und dem Ort der Veranstaltung, der Größe und der Anzahl der Plakate sowie danach unterscheiden, ob es sich bei dem Veranstalter bzw. Betreiber um eine(n) anerkannten ideellen bzw. gemeinnützigen Verein, Organisation bzw. Institution oder ob es sich um einen wirtschaftlich bzw. gewerblich orientierten Veranstalter bzw. Betreiber handelt.

(2) Das Nutzungsentgelt ist für alle termin- und veranstaltungsbezogenen Plakate zu entrichten.

§ 12 Benutzungsentgelte (Tarife)

In der 1. Woche (=Montageaufwand) beträgt die Nutzungsgebühr 5,00 € pro Plakat. Jede Folgewoche wird mit 2,00 € pro Plakat berechnet. Die Dauer einer zusammenhängenden Plakatierung wird auf maximal 3 Wochen begrenzt.

Auf die Plakatwerbung zu Veranstaltungen mit sozialem Charakter wird ein Rabatt in Höhe von 30 % gewährt. Auf jeden Vertrag entfällt einmalig eine Verwaltungskostenpauschale von 15,00 €.

(2) Tarife für Spannbander

Der Grundtarif für ein Spannband beträgt 20,00 Euro pro Woche.

Einmalig zum Grundtarif werden Montagekosten in Höhe von 10,00 Euro incl. Befestigungsmaterial je Banner sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro berechnet. Diese fällt dann nicht gesondert an, wenn die Veranstaltung zusätzlich auch mit Plakaten beworben wird und deshalb die Verwaltungskostenpauschale bereits schon einmal angerechnet wurde.

Vereine können ihre Heimspiele mit einem Spannband an der Eisenbahnbrücke Augsburgsberger Straße selbständig bewerben (1-Tages-Banner). Hierfür wird keine Gebühr verlangt.

(3) Tarife für Großflächentransparente (GFT) (max. H = 2,00 m x B = 1,50 m)

In Verbindung mit der Zulassung von Großflächentransparenten ist eine Bewerbung mit Spannbandern nur noch an der Brücke Augsburgsberger Straße möglich. Ausnahmen hiervon liegen im Ermessen der Stadt Landsberg am Lech.

Der Grundtarif für ein GFT beträgt 25,00 Euro pro Woche.

Einmalig zum Grundtarif werden Montagekosten in Höhe von 10,00 Euro incl. Befestigungsmaterial je GFT sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro berechnet. Diese fällt dann nicht gesondert an, wenn die Veranstaltung zusätzlich auch mit Plakaten beworben wird und deshalb die Verwaltungskostenpauschale bereits schon einmal angerechnet wurde.

Nach pflichtgemäßem Ermessen können die Tarife sowie auch organisatorische Festlegungen (z. B die Frist nach § 5 Abs.2) im Einzelfall verhandelt werden.

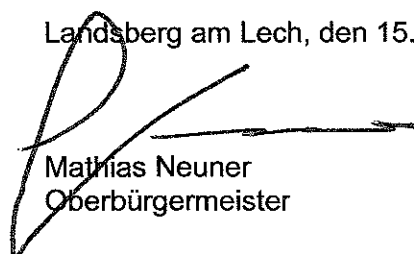
§ 13 Erhöhtes Benutzungsentgelt (Vertragsstrafe)

(1) Unerlaubt angebrachte Plakate werden kostenpflichtig in Höhe des Arbeits- und Fahraufwands und zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 € von der Stadt entfernt und zudem ordnungsrechtlich zur Anzeige gebracht.

§ 14 Ausnahmen (Härtefallklausel)

In besonders gelagerten Einzelfällen kann bei der Festlegung des Benutzungsentgeltes nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und des wirtschaftlichen Vorteils für den Auftraggeber von den unter § 11 festgelegten Beträgen abgewichen werden.

Landsberg am Lech, den 15.05.2013



Matthias Neuner
Oberbürgermeister